

## Offenes Verfahren des Landkreises Aurich

### Vergabe der Leistung

# Fahrradleasing 2026

Vergabenummer: BGM-2026

Rahmenvertrag

- Verfahrensbedingungen
- Leistungsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

|         |                                                          |    |
|---------|----------------------------------------------------------|----|
| 1.      | ANGEBOTS-, VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN              | 3  |
| 1.1.    | Allgemeiner Teil                                         | 3  |
| 1.1.1.  | Auftraggeber                                             | 3  |
| 1.1.2.  | Angaben zu den Leistungen                                | 3  |
| 2.      | LEISTUNGSBESCHREIBUNG                                    | 5  |
| 3.      | FRAGEN ZUM VERGABEVERFAHREN UND ZU DEN VERGABEUNTERLAGEN | 11 |
| 3.1.1.  | Vollständigkeit/Unklarheiten                             | 12 |
| 3.1.2.  | Zuschlagskriterien                                       | 12 |
| 3.1.3.  | Angebotsabgabe                                           | 14 |
| 3.1.4.  | Form des Angebotes                                       | 14 |
| 3.1.5.  | Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote         | 15 |
| 3.1.6.  | Datenschutzklausel                                       | 15 |
| 3.1.7.  | Aufklärung mit den Bieterunternehmen                     | 15 |
| 3.1.8.  | Verschwiegenheit                                         | 15 |
| 3.1.9.  | Aufhebung der Ausschreibung                              | 16 |
| 3.1.10. | Vergütung                                                | 16 |
| 3.1.11. | Copyright und Schutzrechte                               | 16 |
| 3.1.12. | Preisangaben und Nebenangebote                           | 16 |
| 1.1.18. | Ausschreibungsfremde Bedingungen                         | 17 |
| 1.1.20. | Sicherheitsleistungen                                    | 19 |
| 1.1.21. | Bevorzugte Bewerber                                      | 19 |
| 4.      | EIGNUNG                                                  | 19 |
| 5.      | ANLAGEN ALS TEILE DIESER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN        | 21 |

## 1. Angebots-, Vergabe- und Vertragsbedingungen

### 1.1. Allgemeiner Teil

#### 1.1.1. Auftraggeber

Auftraggeber (AG) für die ausgeschriebene Leistung ist:

**Landkreis Aurich**  
Personalwesen  
Fischteichweg 7-13  
D - 26603 Aurich

#### 1.1.2. Angaben zu den Leistungen

Bezeichnung der Ausschreibung:

**Fahrradleasing 2026 - Landkreis Aurich**

Die Leistung besteht aus einem Los; die Ausschreibung ist nicht weiter in Titel oder Teile strukturiert.

Der Leistungsort ist

**Aurich**

Der Vertragszeitraum beginnt am

**01.12.2026**

und endet am

**30.11.2029**

Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4. Die Vergabe erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gem. § 15 VgV. Ergänzend zu den Ausschreibungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Der Landkreis Aurich wird einen Rahmenvertrag abschließen mit einem Wirtschaftsteilnehmenden; die erste Abnahmecharge ist die im Preisblatt angegebene Mindestmenge in 36 Monaten. Die hier beschriebene Leistung ist für alle berechtigten Mitarbeitenden des Landkreises Aurich möglich, d.h. für ca. 1.300 Kolleginnen und Kollegen. Es besteht über die Mindestabnahmemenge des Preisblattes innerhalb des Rahmenvertrages keine weitere Abnahmeverpflichtung.

Der Vertrag endet am 30.11.2029, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Der Rahmenvertrag kann einmal um 12 Monate verlängert werden sofern in der Vertragslaufzeit hierfür eine Begründung gegeben ist. Sofern der Landkreis Aurich das Optionsrecht in Anspruch nimmt, endet der Vertrag am 30.11.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Verlängerungsoption durch den Landkreis Aurich.

Den bestellberechtigten Beschäftigten der Kreisverwaltung Aurich wird im Rahmen einer Dienstradüberlassung auf Wunsch ein Fahrrad oder Pedelec/eBike (im Folgenden: Fahrrad gem. § 63a StVZO) zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt dabei über eine Entgeltumwandlung.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) ist zum 1. März 2021 in Kraft getreten.

Der TV-Fahrradleasing schafft die Grundlage dafür, dass die Beschäftigten künftig einen Teil ihres monatlichen Entgelts für das Leasing eines Fahrrads umwandeln können.

Der Landkreis Aurich möchte seinen Beschäftigten und Beamten daher die Möglichkeit des Fahrradleasings eröffnen; das Angebot ist für die Mitarbeitenden des Landkreises Aurich freiwillig. Die Mitarbeitenden versteuern den geldwerten Vorteil monatlich mit 0,25 % des Brutto-Listenpreises. Die Gehaltsumwandlung ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG); es sind außerdem keine anteiligen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Diese steuerliche Regelung gilt für Fahrräder und Pedelecs/eBikes (Motorunterstützung bis 25 km/h).

---

## 2. Leistungsbeschreibung

Die nachfolgend beschriebene Gesamtleistung ist vom auftragnehmenden Leasingunternehmen (nachfolgend AN) vollständig zu erbringen. Über den zu schließenden Rahmenvertrag des Landkreises Aurich wird den Mitarbeitenden des Landkreises die Möglichkeit eröffnet, einen Einzelleasingvertrag über 36 Monate mit dem AN abzuschließen<sup>1</sup>.

1. Die im Rahmenvertrag mit dem Landkreis Aurich abzuschließenden Einzel-Leasingverträge regeln die Überlassung von Fahrrädern gem. § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als Dienstrad sowie für die private Nutzung ohne Einschränkung.
2. Während der Leasingdauer bleiben die Fahrräder Eigentum des AN.
3. Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter des Landkreises kann EIN Fahrrad über den Rahmenvertrag des Landkreises leasen.
4. Es wird für das Leasingrad eine Wertgrenze von 7.000, -- € inkl. Mehrwertsteuer festgelegt. Dazu ist im digital unterstützten Bestellprozess (App/Portal) eine entsprechende Begrenzung vorzusehen. Die Wertgrenze inkludiert UVP plus Wartungspaket und Versicherung<sup>2</sup>
5. Für die Leasingobjekte gilt hinsichtlich Ihrer Definition und Nutzung § 63a StVZO:
  - (a) Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.
  - (b) Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das mit einer elektrischen Trethilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenn-

---

<sup>1</sup> Im Einzelfall muss es möglich sein, die Vertragslaufzeit auf 24 oder 30 Monate zu begrenzen z.B. bei absehbarem Erreichen der Altersgrenze oder anderen individuellen Gründen. Hier ist von geringen Einzelfällen auszugehen.

<sup>2</sup> Dem Landkreis Aurich entstehen durch die Einzelleasingverträge keinerlei Kosten.

---

dauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Die Anforderungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

(c) Fahrräder und Fahrradanhänger dürfen nur dann im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb genommen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung, den zu ihrer Ausführung amtlich veröffentlichten Bekanntmachungen sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung entsprechen.

6. Für die gesamte Abwicklung eines Einzel-Leasingfalles ist ein digitaler Prozess anzubieten als Portal- bzw. App-Lösung. Dieser Prozess muss folgende Funktionalitäten abbilden bzw. ermöglichen:
- a. Digitales Angebot über Vertrags-Fahrradhändler des AN
  - b. Sämtliche Informations- und Verwaltungsfunktionalitäten (z.b. Händlersuche, Serviceleistungen)
  - c. Information verfügbare Fahrradmarken und Modelle
  - d. Leasingrechner inkl. Information über detaillierte Konditionen
  - e. Onlinebestellung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  - f. Antragsfreigabe durch den Landkreis Aurich<sup>3</sup>
  - g. Erstellen eines digitalen Einzel-Leasingvertrages
  - h. Generierung einer Übernahmebestätigung des Fahrrades
  - i. Verwaltung aller Leasingangelegenheiten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters durch den Landkreis Aurich
  - j. Abruf Echtzeitstatus zu jedem Leasingobjekt
  - k. Konformität DSGVO

---

<sup>3</sup> Der Landkreis ist in keiner Weise bei den Einzeleasingverträgen Vertragspartner.

---

**Mögliche Kosten für den digitalen Bestell-, Liefer- und Abrechnungsprozess sind inkl. zu kalkulieren. Händlergebühren und dergleichen werden nicht gesondert verrechnet.**

7. Es ist seitens des Bieterunternehmens eine Vollkaskoversicherung für ein vollständiges Angebot anzubieten. Für jeden Einzel-Leasingvertrag ist eine Vollkaskoversicherung zwingend.

Darin ist keine Selbstbeteiligung anzubieten oder später zu vereinbaren. Die Vollkaskoversicherung endet mit dem Ende des Einzelleasingvertrages, kann aber durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter bei einer privaten Übernahme des Fahrrades nach dem Leasingende fortgeführt werden.

Die Vollkaskoversicherung inkludiert mindestens; eine Leistungsbeschreibung der Vollkaskoversicherung ist mit dem Angebot abzugeben

- a. Materialfehler
- b. Produktionsfehler
- c. Bei Pedelecs/eBikes: Akkundefekt (Reparatur oder Ersatz)
- d. Schäden an der Elektronik
- e. Diebstahl (auch Diebstahl von Teilen)
- f. Vandalismus
- g. Unfall (z.b. Sturz)
- h. Bedienfehler/unbeabsichtigte falsche Handhabung

Eine Aufhebung der Vollkaskoversicherung erfolgt ohne Wartezeit unverzüglich in diesen Fällen:

- a. Vorzeitige Vertragsaufhebung inkl. Aufhebungsverträgen (s.u. Position 11)
- b. Arbeitsunfähigkeit
- c. Elternzeit inkl. Mutterschutzfrist
- d. Tod

8. Es ist seitens des Bieterunternehmens ein Basis-Service-Paket anzubieten<sup>4</sup> :

---

<sup>4</sup> In jedem Einzelleasingvertrag bleibt es die Entscheidung des Mitarbeitenden/der Mitarbeitenden des Landkreises, ob dieses Basis-Service-Paket beauftragt wird.

---

- a. Wartungsleistungen umfassen alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und/oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der Leasingobjekte.
  - b. Die Durchführung von Inspektionen während der gesamten Einzeleasing-Vertragslaufzeit muss im Landkreis Aurich
  - c. Jährlich ist eine Inspektion pro Leasingobjekt durchzuführen, sowie bei Pedelecs/eBikes eine UVV-Prüfung und eine DGUV V3 -Prüfung; dabei sind identifizierte Mängel zu beheben.
  - d. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Landkreises erhält mindestens eine Aufforderung vom AN zur Durchführung der Inspektion.
  - e. Eine Dokumentation erfolgt durch den AN und wird der Mitarbeitenden/dem Mitarbeiter nach jeder Inspektion übergeben; ein Duplikat geht an die Kreisverwaltung.
9. Es ist mit dem Angebot eine Mobilitätsgarantie als Optionsleistung anzubieten. Diese wird nicht standardmäßig zum Vertragsgegenstand, sondern nur als Zusatzpaket und hinsichtlich der Kosten getragen durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter. Folgende Leistungen sind damit mindestens anzubieten für ein vollständiges Angebot; der kalkulierte Aufwand geht nicht in die Preiswertung zur Vergabeentscheidung ein:
- a. 24-Stunden-Notfall-Service
  - b. Deutschlandweiter Schutz
  - c. Abschleppen
  - d. Mobile Pannenhilfe in einer zertifizierten Werkstatt
  - e. Fahrradrücktransport von fahruntüchtigen Fahrrädern inkl. möglichem Anhänger und Gepäck bis zur nächsten Werkstatt
- Die Garantieleistung ist an die Vertragslaufzeit des Einzel-Leasingvertrages gebunden.
10. Kaufoption/Übereignung des Leasingobjektes:
- a. Für sämtliche Leasingobjekte besteht keine Verpflichtung zur Übernahme nach dem Ende des Einzel-Leasingvertrages durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter oder den Landkreis Aurich
  - b. Es sind für die Einzel-Leasingverträge der mögliche Kaufpreis nach 36 Monaten sowie eine Überlassungserklärung anzubieten.
-

- c. Nach Ende der Einzel-Leasingvertragslaufzeit sorgt der AN - sofern ein Kauf durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter gewünscht wird – für die Organisation der Vertragsabwicklung.
- d. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung aus wichtigem Grund – z.b. Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Landkreis Aurich für oder durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter – besteht die Rückgabe des Fahrrades an den Fahrradhändler; die Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers endet vorzeitig.
- e. Da die Vollkaskoversicherung obligatorisch ist, ist nach dem Ablauf der Einzel-Leasingvertragslaufzeit oder deren vorzeitige Beendigung der preiswerte Verkauf der Fahrräder als teilweise steuerpflichtiger Arbeitslohn (zu erfassender geldwerter Vorteil) durch den AN nach § 37b EStG pauschal zu versteuern und aus dem Kaufpreis zu finanzieren.

#### 11. Vorzeitige Vertragsauflösung

Aus wichtigem Grund kann das Fahrrad vor dem Ende der Einzel-Leasingvertragslaufzeit zurückgegeben werden und die Zahlungsverpflichtung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters endet.

Als wichtige Gründe zählen:

- a. Tod
- b. Krankheit
- c. Körperliche Beeinträchtigung, die eine Nutzung des Fahrrades unmöglich macht
- d. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch oder mit den/dem Landkreis Aurich
- e. Gehaltspfändung
- f. Unbezahlte Freistellung

Das Leasingobjekt muss an den Fahrradhändler, von dem ausgehändigt wurde, zurückgegeben werden können.

#### 12. Individualisierung/Zubehör

- a. Zubehör ist leasingfähig; dazu zählt u.a.
  - Besondere Gepäckträger
  - Besonderes Schloss
  - Ersatz-Akku
  - Fest verbundenes Zubehör
  - Umrüstung für beeinträchtigte Mitarbeiter\*innen

- b. Individualisierungen (z.b. Sportumbauten, eigene Konfigurationen nach Körpergröße usw.) sind leasingfähig. Individualisierungen werden wie Standard-Fahrräder hinsichtlich der Leasingkonditionen kalkuliert.

13. Als optionale Leistungen können Zusatzversicherungen angeboten werden. Diese sind nicht verpflichtend für ein vollständiges Angebot und gehen nicht in die Vergabewertung ein. Zusatzversicherungen können z.b. sich beziehen auf deutschlandweite Verschleißteilreparatur, Neuwareersatz von Verschleißteilen, Inspektionszeitgarantie innerhalb eines Arbeitstages usw.

#### 14. Steuerrechtliche Bedingungen

Beim Abschluss der Einzelleasingverträge ist bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes vom 18. Dezember 2014 (VI R 75/13) zu vermeiden, dass Beschäftigte als wirtschaftliche Leasingnehmer mit der Folge angesehen werden, dass eine Entgeltumwandlung gem. TVÖD ausscheidet. Entscheidend hierfür sind nach den Ausführungen der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2016 (Kurzinfo LSt 1/2016) „die vertraglichen Vereinbarungen in den jeweiligen Leasing- und Überlassungsverträgen.

Demnach ist dem/r Arbeitnehmer/in das Fahrrad nur dann zuzurechnen, wenn

1. ihm der Arbeitgeber das Fahrrad aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung überlässt und
2. der Arbeitnehmer nach den tatsächlichen Umständen im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat, er also ein in Raten zu zahlendes Entgelt entrichten muss und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache treffen.“

Die Einzelleasingverträge sind so zu gestalten inkl. möglicher Anlagen (Service & Versicherung). Das Vertragsunternehmen legt Einzelleasingverträge vor, die durch eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt entsprechend gesichert sind.

15. Es ist für alle Beteiligten ein digitales Störfallmanagement anzubieten als Inklusivleistung.

---

### 3. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Das Vergabeverfahren wird fachlich und operativ durch das Beratungsunternehmen *Loesungenfinden.org* unterstützt. *Loesungenfinden.org* nimmt selbst nicht an ausgeschriebener Leistung als Bieterunternehmen teil.

Mögliche Bieteranfragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich in deutscher Sprache über die Bieterkommunikation des Vergabeportals <https://www.dtv.de> zu stellen.

Fragen, die der oben genannten Stelle nicht bis zum **26.10.2026, 14.00 Uhr** vorliegen, können nicht beantwortet werden. Es wird zuvor eine weitere Frist für mögliche Bieterfragen angeboten: **06.10.2026**. Die Antworten auf Bieterfragen werden allen registrierten Unternehmen am nächsten Werktag über die Bieterkommunikation des Vergabeportals <https://www.dtv.de> bereitgestellt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen werden ebenfalls über das Portal des Vergabeportals <https://www.dtv.de> kommuniziert. **Eine gesonderte Benachrichtigung der Bieterunternehmen hierzu erfolgt nicht.**

Alle Informationen (Fragen, Antworten, Änderungen oder Ergänzungen) die über das Vergabeportals <https://www.dtv.de> kommuniziert werden, sind für das Vergabeverfahren und die zu erbringenden Leistungen bindend.

Soweit erforderlich wird eine letzte Aktualisierung der Fragen und Antworten bzw. Änderungen und Ergänzungen am **27.10.2026** erfolgen.

Sofern die Vergabeunterlagen ohne vorherige Registrierung (Anmeldung) heruntergeladen wurden, erhält das Unternehmen keine E-Mailbenachrichtigung. Das Unternehmen ist dann in der Pflicht, sich selbstständig über Änderungen und Antworten auf Bieterfragen auf dem Vergabeportal zu informieren.

Vor diesem Hintergrund wird eine vorherige Registrierung (Anmeldung) auf der Vergabeplattform empfohlen.

Es obliegt den Unternehmen, evtl. auftretende Störungen des Vergabeportals <https://www.dtv.de> unverzüglich zu adressieren an: [vergabe@losungenfinden.org](mailto:vergabe@losungenfinden.org).

### 3.1.1. Vollständigkeit | Unklarheiten

Die Vergabeunterlagen sind kapitelweise mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen. Das Bieterunternehmen hat sich von der Vollständigkeit der ihm überlassenen Unterlagen zu überzeugen. Das Bieterunternehmen hat bei Unvollständigkeit der Vergabeunterlagen unverzüglich die Vergabestelle über das Bieter tool der Vergabeplattform <https://www.dtv.de> hierüber zu unterrichten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat das Unternehmen den Auftraggeber vor Abgabe des Angebotes darauf hinzuweisen.

### 3.1.2. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit werden folgende Kriterien verwendet.

- der Angebotspreis mit einer Gewichtung von 50 %  
Darin.
  - a. Leasingfaktor mit einer Gewichtung von 55 %
  - b. %-Satz Rücknahme nach 36-monatigen Einzel-Leasingvertrag mit einer Gewichtung von 15 %
  - c. Vollkaskoversicherung monatliche Versicherungsrate mit einer Gewichtung von 15 %
  - d. Basis-Service-Paket monatliche Servicekosten mit einer Gewichtung von 15 %
- Bewertung eines mit dem Angebot vorzulegenden Dienstleistungskonzeptes (Anlage 3) mit einer Gewichtung von 45 %
- Bewertung der anzubietenden Lieferzeit nach Bestellung mit einer Gewichtung von 5 %

#### A. Angebotspreis

Das Angebot mit den niedrigsten Kosten erhält als Punktwert den Wert 10, die doppelte Summe erhält als Punktwert den Wert 0. Alle anderen Angebote werden interpoliert nach der Formel:

$$\text{Punktwert} = -10 / (\text{niedrigste Kosten}) * \text{Kosten} + 20$$

Angebote mit negativem Ergebnis (mehr als die doppelte Summe) erhalten den Punktwert 0.

Es erfolgt diese Berechnung pro Kriterium a. – d und der oben angegebenen %-Gewichtung. Die Summe der erreichten Punktwerte wird mit 50 % gewichtet und gehen mit diesem Wert in die Vergabeentscheidung ein.

**B. Bewertung Dienstleistungskonzept:**

Von den Bieterunternehmen wird mit der Angebotsabgabe ein schriftliches Dienstleistungskonzept gefordert, das die angebotene Lösung des Unternehmens zu den Leistungsanforderungen enthält. Dabei ist eine tabellarische Ausführung zu den Unterpositionen in Anlage 3, Spalte 2 in Stichworten hinreichend.

Die Darstellungen werden mit 1, 5 oder 7 Punkten bewertet.

|                                                                                                                                                                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Es wird zu den Anforderungen gem. der Kriterien Anlage 3 erklärt, dass das Kriterium erfüllt wird                                                                                                                | 1 Punkt  |
| Es wird zu den Anforderungen gem. der Kriterien Anlage 3 ein unternehmenstypischer Prozess vorgestellt, wie das Kriterium erfüllt wird                                                                           | 5 Punkte |
| Es wird zu den Anforderungen gem. der Kriterien Anlage 3 ein unternehmenstypischer Prozess vorgestellt, wie das Kriterium erfüllt wird und dieser Prozess ist zertifiziert oder durch Referenzprojekte bestätigt | 7 Punkte |

Die Darstellung des Servicekonzeptes mittels Anlage 3 wird Vertragsanlage und muss dann so in der Vertragsphase realisiert werden.

Die Summe der Punktwertungen pro Bieterunternehmen wird gegenüber den anderen Zuschlagskriterien mit 45% gewichtet.

**C. Angebotene Lieferfristen**

Die Attraktivität der seitens des Landkreises Aurich angestrebten Vertragsleistung für ihre Mitarbeitenden ist u.a. gegeben durch eine Verlässlichkeit hinsichtlich der Lieferfristen der einzelnen Fahrräder inkl. Individualisierung/Umrüstung. Diese werden wie folgt bewertet:

---

|                                                                                                                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Lieferung/Abholung des Fahrrades nach Abschluss des Bestellvorgangs (Mitarbeitende/Landkreis Aurich) innerhalb von 14 Tagen              | 7 Punkte |
| Lieferung/Abholung des Fahrrades nach Abschluss des Bestellvorgangs (Mitarbeitende/Landkreis Aurich) innerhalb von 4 Wochen              | 5 Punkte |
| Lieferung/Abholung des Fahrrades nach Abschluss des Bestellvorgangs (Mitarbeitende/Landkreis Aurich) innerhalb von 2 Monaten oder später | 1 Punkte |

Die 7 Punkte werden für die Zuschlagswertung mit 10 Punkten bewertet. Davon ausgehend wird die Punktwertung 1 Punkt mit 0 Punkten bewertet. Die Wertung 5 Punkte wird interpoliert eingeordnet. Die so erreichte Punktwertung pro Bieterunternehmen wird gegenüber den anderen Zuschlagskriterien mit 5% gewichtet.

### 3.1.3. Angebotsabgabe

Das Angebot ist bis zum **05.11.2026, 11:00 Uhr** einzureichen.

Die Angebotsabgabe muss **ausschließlich elektronisch** über das Portal <https://www.dtv.de> erfolgen. Über die vorgenannte Vergabeplattform ist das Angebot mindestens digital in Textform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (= Angabe Klarname der/des Einreichenden) unterzeichnet abzugeben. Eine digitale Signatur ist für die Angebotsabgabe nicht erforderlich. Bitte beachten Sie bei der Angebotsabgabe die Anweisungen und Hinweise im Angebotsassistenten. Anlagen zu Ihrem Angebot (z.B. die geforderten Eignungsunterlagen) können Sie als „Eigene Anlage“ zu Ihrem elektronischen Angebot im Angebotsassistenten hochladen.

**Angebote, die per Fax oder E-Mail oder in Papierform eingehen, werden nicht gewertet.**

### 3.1.4. Form des Angebotes

Die Angebote sind in allen ihren Bestandteilen in deutscher Sprache zu verfassen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieterunternehmen zu tragen. Das Bieterunternehmen trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Die in den Verdingungsunterlagen zwingend formulierten („ist“, „muss“, „sind“, „hat zu“ etc.) Leistungs- und Qualitätsstandards sind Mindestanforderungen und für das Bieterunternehmen bindend. Angebote, die diese Vorgaben nicht einhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Für das Angebot sind die vom Landkreis Aurich vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Submissionsstelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

### **3.1.5. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote**

Bieterunternehmen unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß §62 VgV.

### **3.1.6. Datenschutzklausel**

Die von den Bieterunternehmen erbetenen personenbezogenen Angaben werden **nur** im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Eine anderweitige Weitergabe an unbeteiligte Dritte findet nicht statt. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

### **3.1.7. Aufklärung mit den Bieterunternehmen**

Bei Bedarf wird mit den Bieterunternehmen vor Zuschlagserteilung ein schriftliches Aufklärungsverfahren gemäß § 56 Abs. 2 VgV durchgeführt. Das eventuelle Aufklärungsverfahren mit den Unternehmen hat den Zweck, eventuelle Zweifel über die Angebote zu beheben.

Die Angebotsaufklärung dient dem Auftraggeber zur Verifizierung der angegebenen Leistungsdaten. Verweigert ein Bieterunternehmen die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

### **3.1.8. Verschwiegenheit**

Das Bieterunternehmen hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm im Zusammenhang mit der Ausschreibung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Es hat außerdem Unterlagen und Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden sowie die Datenschutzbestimmungen des Bundes (BDSG) zu beachten. Insbesondere hat das Vertragsunternehmen ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, d.h. Dritten nicht zugänglich zu machen.

### 3.1.9. Aufhebung der Ausschreibung

Eine etwaige Aufhebung der Ausschreibung gem. § 63 VgV (ganz oder in Teilen) wird den Bieterunternehmen schriftlich mitgeteilt.

### 3.1.10. Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Die Angebote gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landkreises Aurich über.

### 3.1.11. Copyright und Schutzrechte

Die vorliegende Leistungsbeschreibung sowie das Leistungsverzeichnis sind inklusive aller Anlagen urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Eine Weitergabe und/oder Vervielfältigung ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Landkreises Aurich und *Loesungenfinden.org* nicht gestattet.

Das Bieterunternehmen hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von ihm oder einem anderen beantragt sind. Es hat weiterhin anzugeben, ob es erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

### 3.1.12. Preisangaben und Nebenangebote

- Die vom den Bieterunternehmen anzubietenden Entgelte sind im Preisblatt sowie im VHB-Angebotsformblatt entsprechend einzutragen. Hierbei handelt es sich gemäß VgV und der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr244), zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 8.12.2010 I 1864 um Festpreise.

- Preisgleitklauseln finden automatisiert keine Anwendung.
- Preisanpassungen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen im %-Satz möglicher statistischer Preisveränderungen nach den jährlichen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) bezogen auf vergleichbare Leistungen /Branchenmarkt (a. Leasing/b. Fahrradmarkt). Sollen die Versicherungskonditionen verändert werden, gelten die Indices des Statistischen Bundesamtes /DeStatis) für Versicherungen.
- Mit den angebotenen Preisen sind alle für die sachgemäße Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten.
- Die Abgaben von Nebenangeboten und ihre Bewertung ist in diesem Ausschreibungsverfahren nicht vorgesehen.

#### **1.1.17. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes**

Änderungen und Ergänzungen an den Wettbewerbs- und Verdingungsunterlagen sind nicht zulässig und führen zwangsläufig zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des späteren Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Bis zum Ablauf der oben genannten Angebotsfrist können die bereits eingereichten elektronischen Angebote über die Vergabeplattform zurückgezogen werden. Sofern bei bereits eingereichten Angeboten Berichtigungen und/oder Ergänzungen erfolgen müssen, kann dies bis zum Ablauf der o. g. Angebotsfrist erfolgen.

**Berichtigungen/Ergänzungen per E-Mail oder Fax sind nicht zugelassen.**

#### **1.1.18. Ausschreibungsfremde Bedingungen**

Beiliegende AGBs des Wettbewerbsunternehmens und/oder der Hinweis des Unternehmens auf die Gültigkeit seiner AGBs stellen eine Änderung der Vergabeunterlagen dar und führen zwingend zum Ausschluss, es sei denn das Bieterunternehmen erklärt, dass es im Zweifelsfall nachweist in der Vertragslaufzeit, dass die AGBs nicht im Widerspruch stehen zu den Bedingungen dieser Ausschreibung. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass inhaltliche Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Wettbewerbsunternehmen zum Ausschluss führen.

---

### 1.1.19. Vertragsbestandteile | einzureichende Angebotsunterlagen

Siehe hierzu auch die beigelegten Formblätter VHB 631ff.

Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4. Die Vergabe erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gem. § 15 VgV. Ergänzend zu den Vergabungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Im Falle eines Zuschlags werden folgende Bestimmungen Vertragsbestandteil:

- Die Bedingungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Die allgemeinen Anforderungsbeschreibungen dieser Ausschreibungsunterlagen
- Das Angebotsformblatt VHB 633
- Das bearbeitete Formblatt VHB 124
- Das bearbeitete Formblatt L 127
- Sämtliche Erklärungen und Nachweise gem. Anlage 1 Eignung
- Das vollständig bearbeitete Preisblatt Anlage 2
- Die vollständig bearbeitete Anlage 3 Dienstleistungskonzept
- Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Unter folgender Internet-Adresse können die gesetzlichen Grundlagen der VgV nachgelesen werden:

<http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html>

Gerichtsstand ist Aurich.

Für ein vollständiges Angebot sind folgende Unterlagen elektronisch einzureichen:

- Das Angebotsschreiben als Formblatt VHB 633
  - VHB Formblatt 124\_LD
  - Formblatt L 127
  - Sämtliche Nachweise und Erklärungen zur Eignung gem. Anlage 1
  - Anlage 2 Preisblatt vollständig bearbeitet
  - Anlage 3 Dienstleistungskonzept vollständig bearbeitet
-

### 1.1.20. Sicherheitsleistungen

- Es werden keine Sicherheitsleistungen vertraglich vorgesehen
- Vorauszahlungen sind nicht zulässig.

### 1.1.21. Bevorzugte Bewerber

Bieterunternehmen, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieterunternehmen, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Vereine und Zweckverbände, die ein Angebot vorlegen, können das Risiko der Mehrwertsteuerbefreiung, das sich aus dem sogenannten Celler und Naumburger Urteil sowie dem Urteil des BFH (AZ: VR 41/10) ergibt, auch nachträglich nicht an den Landkreis Aurich weitergeben.

## 4. Eignung

Gemäß § 122 GWB 2016 werden die

1. Fachkunde
2. Leistungsfähigkeit sowie das
3. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB

des Bieterunternehmens überprüft.

- Es ist mit dem Angebot nicht das Standardformular für die einheitliche europäische Eigenerklärung (EEE) unterzeichnet vorzulegen. Verpflichtend ist die Abgabe des ausgefüllten Formblattes 124\_LD.
- Der Ausschreibungsgegenstand erfordert Eignungsnachweise bzw. Eigenerklärungen gem. der Anlage 1.

- Zum Nachweis der Eignung gemäß § 122 GWB 2016 sind die im **Formblatt 1 der Anlage 1** aufgeführten **Unterlagen und Erklärungen** mit dem Angebot abzugeben; soweit deutsche Rechtsnormen und Formulare benannt sind, gelten gleichwertige aus anderen EU-Mitgliedsländern entsprechend.
- Geforderte Eignungsnachweise und Angaben (z.B. über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen), die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen bzw. erbracht werden können, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig, sofern Bewerber und Bieter in einem solchen amtlichen Verzeichnis eingetragen sind oder über eine adäquate Zertifizierung verfügen, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht (vgl. § 122 Abs. 3 GWB)

## 5. Anlagen als Teile dieser Ausschreibungsunterlagen

- Anlage 1        **Eignungsnachweise** (Formblätter)
- Anlage 2        **Preisblatt**
- Anlage 3        **Dienstleistungskonzept** (Excel-Datei)
- Formblatt VHB 630 ff inkl. Formblatt 633 Angebot
- Formblatt VHB 124 LD Erklärung zur Eignung
- Formblatt L 127 Erklärung Bezug Russland